

VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944

Ausgegeben zu Krakau, den 18. Februar 1944

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 44	Anordnung Nr. 18 der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement über Lagerbuchführung und Meldepflicht für Waren aus Eisen und Stahl	47
31. 1. 44	Anordnung Nr. 19 der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement über die Herstellung, Lieferung und Verwendung von Eisenwerkstoffen für Dauermagnete	52
1. 2. 44	Anordnung Nr. 20 der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement über die Herstellung von schmelzgeschweißten Stahlrohren	54
9. 2. 44	Berichtigung	54

Anordnung Nr. 18

der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement über Lagerbuchführung und Meldepflicht für Waren aus Eisen und Stahl.

Vom 18. Januar 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement vom 27. Januar 1940 (VBIGG. I S. 43) wird mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

Lagerbuchführung.

§ 1

Wer die in der Anlage 1 Nr. I bis Vb und VII sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Waren gewinnt, erzeugt, verarbeitet, verbraucht, auf Lager hält oder mit ihnen handelt, hat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 für diese Waren ein Lagerbuch einzurichten und fortlaufend zu führen.

§ 2

(1) Die Pflicht zur Lagerbuchführung erstreckt sich auf

1. Eisen- und Manganerze . . . (Anlage 1 Nr. I)
2. Veredlungserze (Anlage 1 Nr. II)
3. Schrott (Anlage 1 Nr. III)
4. Roheisen (Anlage 1 Nr. IV)
5. Ferrolegerungen (Anlage 1 Nr. Va)
6. Legierungsmetalle (Anlage 1 Nr. Vb)
7. Walzwerkserzeugnisse, Schmiede- und Preßstücke sowie Gießereierzeugnisse, auch in Form von Nutzeisen (Anlage 1 Nr. VII) aus Nr. 7 gesondert
8. Schnellarbeitsstähle (Anlage 2).

(2) Die Pflicht zur Lagerbuchführung entfällt, wenn der Bestand an den in Abs. 1 aufgeführten Waren

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| unter Nr. 1, 3 und 4 | je 30,0 t |
| unter Nr. 2 | 0,1 t |

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| unter Nr. 5 und 6 | je 0,01 t |
| unter Nr. 7 | 1,0 t |
| unter Nr. 8 | 0,02 t |
- nicht übersteigt.

§ 3

(1) Im Lagerbuch sind getrennt zu führen:

1. Eisen- und Manganerze nach den 7 Erzsorten der Anlage 1 Nr. I,
2. Veredlungserze nach den 8 Erzsorten der Anlage 1 Nr. II,
3. Schrott nach den 6 Schrottsorten der Anlage 1 Nr. III,
4. Roheisen nach den 17 Roheisensorten der Anlage 1 Nr. IV,
5. Ferrolegerungen nach den 23 Gruppen der Anlage 1 Nr. Va,
6. Legierungsmetalle nach den 9 Gruppen der Anlage 1 Nr. Vb,
7. Walzwerkserzeugnisse, Schmiede- und Preßstücke sowie Gießereierzeugnisse, auch in Form von Nutzeisen, nach den 27 Materialgruppen der Anlage 1 Nr. VII,
8. Schnellarbeitsstähle nach den 6 Legierungsgruppen der Anlage 2.

(2) Aus dem Lagerbuch müssen nach dem Gewicht ersichtlich sein

1. der jeweilige Lagerbestand,
2. die Lagerbestandsbewegung durch Zugang oder Abgang unter Angabe des Lieferers bzw. Empfängers,
3. der Eigentümer, wenn fremde Bestände gelagert werden,
4. Lagerhalter und Lagerort, wenn die Bestände in einem fremden Lager eingelagert sind.

(3) Der Pflicht zur Lagerbuchführung unterliegen alle Unternehmer und Unternehmen (auch öffentliche Betriebe und Verwaltungen) der in § 1 bezeichneten Art.

(4) Die Einrichtung besonderer Lagerbücher ist nicht erforderlich, wenn der zur Führung eines Lagerbuchs Verpflichtete Bücher oder fortlaufende Aufzeichnungen führt, aus denen die in Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben ohne weiteres ersichtlich sind.

(5) Räumlich getrennte Teilbetriebe oder Zweigniederlassungen eines Unternehmens haben selbständig Lagerbücher zu führen. Bestände in Außenlagern können mit den Beständen des Hauptbetriebes zusammengefaßt werden, wenn in den Außenlagern keine Fertigung und kein Verbrauch stattfindet.

Meldepflicht.

§ 4

(1) Wer die in der Anlage 1 aufgeführten Waren gewinnt, erzeugt, verarbeitet, verbraucht, auf Lager hält oder mit ihnen handelt, hat nach Abs. 2 bis 5 und §§ 5 und 6 regelmäßig Meldung zu erstatten.

(2) Für die Meldungen sind amtliche Meldevordrucke zu verwenden, die für die Erfüllung der Meldepflicht (z. B. hinsichtlich der Aufteilung der Meldung, Zeitpunkt der Meldung) maßgebend sind.

(3) Die Meldungen sind für jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) zu erstatten.

(4) Die amtlichen Meldevordrucke sind von den gemäß § 5 zuständigen Meldestellen zu beziehen. Die Meldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen; eine dritte Ausfertigung hat der Meldepflichtige bei sich aufzubewahren. Hat ein Meldepflichtiger den Meldevordruck nicht spätestens bis zum 5. Tage des dem Meldezeitraum folgenden Monats erhalten, so hat er ihn unverzüglich bei der zuständigen Meldestelle anzufordern.

(5) Falls auf dem Meldevordruck nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, ist der Besitzer (Gewahrsamsinhaber) der Waren ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse meldepflichtig.

§ 5

(1) Die nachstehend aufgeführten Waren bedürfen keiner Meldung, wenn die Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung, der Zugang, Abgang, Verbrauch oder Lagerbestand monatlich die folgenden Mengen nicht übersteigt:

1. Eisen- und Manganerze	30,0 t
2. Veredlungserze	0,1 t
3. Schrott	30,0 t
4. Roheisen	30,0 t
5. Ferrolegierungen	0,01 t
6. Legierungsmetalle	0,01 t
7. Walzwerkserzeugnisse, Schmiede- und Preßstücke sowie Gießereierzeugnisse, auch in Form von Nutzeisen	1,00 t
8. Schnellarbeitsstähle	0,02 t

(2) Die Meldungen sind, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben wird, zu erstatten für

1. Eisen- und Manganerze an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,
2. Veredlungserze an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,

3. Schrott

- a) von den Grau-, Stahlform- und Tempergießereien an die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement — Fachgruppe Gießereiindustrie,
 - b) von den Hütten, Walzwerken und sonstigen Meldepflichtigen (auch Händlern und Entfallstellen) an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,
4. Roheisen (mit Ausnahme von Hochofenferromangan) und Hochofenferrosilizium mit 9 bis 14 v. H. Siliziumgehalt
- a) von den Grau-, Stahlform- und Tempergießereien an die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement — Fachgruppe Gießereiindustrie,
 - b) von den Hütten und sonstigen Meldepflichtigen an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,
5. Ferrolegierungen und
6. Legierungsmetalle an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,
7. Hochofenferromangan an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,
8. unbearbeitete Rohblöcke und flüssiger Stahl zur Herstellung von Stahlformguß an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,
9. Walzwerkserzeugnisse, Schmiede- und Preßstücke sowie Gießereierzeugnisse, auch in Form von Nutzeisen,
- a) von Herstellern von Walzwerkserzeugnissen, Schmiede- und Preßstücken gemäß Anlage 1 Nr. VII, 1 bis 13, 15 bis 21, 25 a und c an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,
 - b) von Herstellern von Gießereierzeugnissen gemäß Anlage 1 Nr. VII, 14 an die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement — Fachgruppe Gießereiindustrie,
 - c) von Eisen- und Stahlhändlern sowie Nutzeisenhändlern an die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement — Gruppe Handel,
 - d) von Bauherren und Bauausführenden an den Beauftragten für die Regelung der Bauwirtschaft beim zuständigen Technischen Hauptamt,
 - e) von Betrieben der eisenverarbeitenden Industrie an die zuständige Wirtschaftsgruppe in der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement,
10. Schnellarbeitsstähle
- a) von Herstellern an die Reichsvereinigung Eisen, Außenstelle Generalgouvernement,
 - b) von Händlern an die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement — Gruppe Handel,
 - c) von Betrieben der eisenverarbeitenden und eisenverbrauchenden Industrie an die zu-

ständige Wirtschaftsgruppe in der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement.

Nicht meldepflichtig für die unter Nr. 9 genannten Erzeugnisse sind Verarbeiter, Verbraucher, Lagerhalter und Händler, die dort nicht besonders aufgeführt sind.

Übergangs- und Strafvorschriften.

§ 6

Soweit hinsichtlich einer in der Anlage 1 aufgeführten Ware eine Lagerbuchführungs- und Meldepflicht bereits vorgeschrieben ist, ist für die Lagerbuchführung und Meldung künftig nur diese Anordnung maßgebend.

§ 7

Die nach § 5 Abs. 2 zur Entgegennahme der Meldungen zuständigen Stellen können von der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement ermächtigt werden, die Lagerbuchführungs- und Meldepflicht auch auf andere als die in den Anlagen 1 und 2 genannten Waren aus Eisen und Stahl zu erstrecken, zusätzliche Eintragungen im Lagerbuch vorzuschreiben sowie andere Meldezeiträume, Stichtage und Mengengrenzen für die Meldungen festzusetzen.

§ 8

(1) Die Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement kann in besonders

Krakau, den 18. Januar 1944.

begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

(2) Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind bei der zuständigen Gruppe in der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement einzureichen.

§ 9

Anfragen, die die Durchführung dieser Anordnung betreffen, sind an die nach § 5 Abs. 2 zur Entgegennahme der Meldungen zuständigen Stellen zu richten.

§ 10

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 3 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement vom 27. Januar 1940 (VBlGG. I S. 43) in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung von Strafsbestimmungen vom 16. Juli 1941 (VBlGG. S. 429) bestraft.

Inkrafttreten.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.

(2) Die Meldungen gemäß § 4 sind erstmals für den Monat Februar 1944 bis zum 10. März 1944 zu erstatten.

**Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl
im Generalgouvernement
Fischer**

Anlage 1
(gemäß § 1)

	Reichs-W.-Gr. Nr.
I. Eisen- und Manganerze	
1. Eisenerze, roh und aufbereitet	120.1 und 120.2
2. Abbrände (eisenhaltig mit weniger als 0,8% Cu)	120.4
3. Sinter, Briketts	120.5
4. Rennluppen	120.6
5. Gichtstaub	120.7
6. Schlacken, Walzzunder, Eisenschwamm und andere eisenhaltige Abfälle für die Eisen- und Stahlgewinnung (mit Ausnahme von Schrott)	120.8
7. Manganerze	120.9
II. Veredelungserze	
1. Wolframerze, wolframhaltige Vorstoffe und Rückstände	1260
2. Molybdänerze, molybdänhaltige Vorstoffe und Rückstände	1262
3. Nickelerze, nickelhaltige Vorstoffe und Rückstände, soweit sie zugleich eisenhaltig sind	1264
4. Chromerze, chromhaltige Vorstoffe und Rückstände	1266
5. Titanerze, titanhaltige Vorstoffe und Rückstände	1267
6. Uranerze, uranhaltige Vorstoffe und Rückstände	1268
7. Vanadinerze, vanadinhaltige Vorstoffe und Rückstände	1269
8. Tantal- und Nioberze, tantal- und niobhaltige Vorstoffe und Rückstände	1281
III. Schrott	
1. Hochofenschrott	151
2. Stahlwerksschrott	152 und 153
3. Legierter Schrott (einschl. legierter Gußbruch)	154 und 155
4. Gußbruch	156 (ohne 1568)
5. Kupofofenschrott	1568
6. Sonstiger Schrott (z. B. verzinkt, verzinkt oder mit Metall überzogen)	157

IV. Roheisen

	Reichs-W.-Gr. Nr.
1. Thomasroheisen	1601
2. Vanadinroheisen	1602
3. Stahleisen (auch Stammeisen) bis 6% Mn	1605
4. Spiegeleisen von über 6 bis 14% Mn	1606
5. Spiegeleisen von über 14 bis 30% Mn	1607
6. Hochofenferromangan über 30 bis 60% Mn	1611
7. Hochofenferromangan über 60%	1612
8. Hämatitroheisen	1621
9. Temperroheisen	1622
10. Gießereiroheisen I	1623
11. Gießereiroheisen III	1624
12. Gießereiroheisen IV A	1625
13. Gießereiroheisen IV B	1626
14. Siegerländer Spezialroheisen	1627
15. Sonstiges Roheisen aus Kokshochöfen (z. B. H. K. Roheisen, Roheisen der Duisburger Kupferhütte)	1628
16. Sonstige Roheisen, nicht aus Kokshochöfen, auch Rohschienen	1629
17. Hochofenferrosilizium	1630

Va. Ferrolegierungen

1. Ferromangan suraffiné	1643 bis 1645
2. Ferromangan affiné	1646
3. Silicomangan	1647
4. Ferrosilizium	1651 bis 1654
5. Kalziumsilizium	1658
6. Silical, Alsikal, Feralsit, Alsimin und Simanal	1660 bis 1664
7. Ferrochrom, niedriggekohlt	1670 bis 1674
8. Ferrochrom, hochgekohlt	1675 bis 1679
9. Ferronickel über 50%	1682
10. Ferronickel über 10 bis 50%	1683
11. Nickelflußeisen	1684
12. Nickelroheisen	1685
13. Ferrotitan	1686
14. Ferrotantal, -niob	1687
15. Ferromolybdän	1690
16. Kalziummolybdat	1691
17. Ferrowolfram	1692
18. Ferrovanadin unter 2% Cu	1693
19. Ferrovanadin über 2% Cu	1694
20. Vanadinsäure	1695
21. Vanadinsäurebriketts	1696
22. Ferrophosphor	1697
23. Ferrozirkon	1698

Vb. Legierungsmetalle

1. Aluminiummetall *)	50—01
2. Kobaltmetall **)	50—88
3. Nickelmetall **)	50—89
4. Siliziummetall	50—91
5. Chrommetall	50—92
6. Manganmetall	50—93
7. Molybdänmetall	50—94
8. Titanmetall	50—95
9. Wolframmetall	50—98

VI. Rohblöcke und flüssiger Stahl (nur Meldepflicht)

1. Rohblöcke, unbearbeitet	190
2. Flüssiger Stahl zur Herstellung von Stahlformguß	190

*) Für 1 gilt die Lagerbuchführung und Meldepflicht gemäß § 1 und § 4 dieser Anordnung nur für Hersteller von Eisen- und Stahlmaterial, soweit Aluminiummetall für Legierungszwecke verwandt wird.

**) Für 2 und 3 gilt die Lagerbuchführung und Meldepflicht gemäß § 1 und § 4 dieser Anordnung nur für Hersteller von Eisen- und Stahlmaterial, Hartmetall und Stellite.

VII. Walzwerkserzeugnisse, Schmiede-, Preßstücke und Gießereierzeugnisse

A. Materialarten gemäß der Anordnung Nr. 10 der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement

	Reichs-W.-Gr. Nr.	
	unlegiert	legiert
1. Halbzeug		
a) Rohblöcke, bearbeitet	191—0	191—5
b) vorgewalztes Halbzeug	192/4—0	192/4—5
c) vorgeschmiedetes Halbzeug	195/7—0	195/7—5
2. Eisenbahnoberbaustoffe	200 bis	200 bis
a) Rillenschienen	207—0	207—5
b) Schienen bis einschl. 20 kg Metergewicht		
c) Schienen von mehr als 20 kg Metergewicht		
d) Schwellen unter 15 kg Metergewicht		
e) Schwellen von 15 kg und mehr Metergewicht		
f) Laschen, Platten, Kleineisenzeug		
3. Formstahl und Spundwandstahl *)		
a) Formstahl von 80 mm Höhe und darüber	211/7—0	211/7—5
b) Breitflanschträger *)	210—0	210—5
c) Spundwandstahl *)	218/9—0	218/9—5
4. Stabstahl, Formstahl unter 80 mm Höhe *)	22/23—0	22/23—5
5. Breitflachstahl	24—0	24—5
6. Bandstahl	25—0	25—5
warmgewalzter Bandstahl, auch mit eingewalzten Mustern, Röhrenstreifen		
7. Grobbleche, alle Formate von 4,76 mm Dicke und mehr	26—0	26—5
Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche mit einer Grunddicke von 3 mm und mehr (ohne Riffel usw. gemessen)		
8. Mittelbleche von 3 mm bis unter 4,76 mm Dicke	27—0	27—5
9. Feinbleche unter 3 mm Dicke	28—0	28—5
Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche mit einer Grunddicke unter 3 mm (ohne Riffel usw. gemessen)		
a) über 1 mm bis unter 3 mm Dicke		
b) über 0,32 mm bis 1 mm Dicke, davon		
aa) Elektrofeinbleche		
bb) sonstige Feinbleche		
c) bis 0,32 mm Dicke		
10. Verzinkte und verbleite Bleche (auch Wellbleche und Pfannenbleche)	290/1/9—0	290/1/9—5
(ohne 292 bis 298)		
11. Weißbleche und Weißband sowie Weißblechersatz und Weißbandersatz	30—0	30—5
12. Walzdraht, warmgewalzt	31—0	31—5
13. Stahlrohre und Formstücke	32—0	32—5
I. bis 318 mm äußerer Durchmesser		
a) nahtlos warmgewalzt und warmgezogen		
b) feuergeschweißt		
II. über 318 mm äußerer Durchmesser		
a) nahtlos warmgewalzt		
b) geschweißt		
B. Gießereierzeugnisse		
14. a) Grauguß	17/18—01	17/18—51
b) Stahlformguß	17/18—02	17/18—52
c) Temperguß	17/18—03	17/18—53
C. Walzwerkserzeugnisse, Schmiede- und Preßstücke, die nicht in der Anordnung Nr. 10 der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement genannt sind.		
15. Warmgewalzter Bandstahl, verzinkt, verbleit	259—0	259—5
16. Stahlflaschen aus nahtlos warmgewalzten Röhren	3266—0	3266—5
17. Rollendes Eisenbahnmaterial		
a) unbearbeitet	208—0	208—5
a1) Radreifen, Radscheiben		
a2) Achsen, Naben, Sprengringe usw.		
b) bearbeitet	209—0	209—5
18. Sonstige Stahlbleche mit Oberflächenveredlung (plattierte Bleche)	292 bis	292 bis
(soweit nicht in R. W. Nr. 290/1/9—0 und 290/1/9—5 erfaßt)	298—0	298—5
19. Buckel- und Tonnenbleche	26—0	26—5

*) Hierunter fallen nicht die Erzeugnisse mit Oberflächenveredlung (z. B. verzinkt, verzinkt usw.).

	Reichs-W.-Gr. Nr.	
	unlegiert	legiert
20. Freiformschmiedestücke und Preßstücke, roh und bearbeitet, sowie roh geschmiedete Stäbe	33—0	33—5
21. Vorstehend nicht aufgeführte Erzeugnisse der Warmwalzwerke (z. B. gewalzte Ringe, gewalzte Reifen für Lastkraftwagen, gewalzte Trommeln)	1999—0	1999—5
D. Kaltgewalzte und gezogene Werkstoffe, Gesenkschmiedestücke		
22. Stabstahl, gezogen, gedreht, geschliffen, geschält	34/35—0	34/35—5
23. Bandstahl und Bandstahlprofile, kaltgewalzt oder geschweißt	36—0	36—5
24. Gezogener und sonstiger Stahldraht	37—0	37—5
a) Eisendraht, gezogen		
b) Stahldraht, gezogen		
c) Schweißdraht, gezogen		
d) Flachdraht		
e) sonstiger bearbeiteter und verarbeiteter Draht		
25. Stahlrohre und Formstücke, kaltgezogen oder schmelzgeschweißt, bis 318 mm äußerer Durchmesser	38—0	38—5
a) schmelzgeschweißte (autogen und elektrisch geschweißte) Röhren		
b) nahtlose, kaltnachgezogene Präzisionsröhren		
c) schmelzgeschweißte (autogen und elektrisch geschweißte), kalt nachgezogene Präzisionsröhren		
d) Sonderrohre, Rohrteile und Verbindungsstücke, geschmiedet, Flanschen, Fittinge		
26. Gesenkschmiedestücke und Gesenkpreßstücke	39—0	39—5
E. Nutzeisen		
27. Erzeugnisse gemäß A bis D in Form von Nutzeisen	1591 bis 99	

Anlage 2

(gemäß § 1)

Schnellarbeitsstähle.

1. Legierungsgruppe A B C/II
2. Legierungsgruppe A B C/III
3. Legierungsgruppe D
4. Legierungsgruppe E
5. Kobaltlegierter Schnellarbeitsstahl
6. Sonstiger Schnellarbeitsstahl

in Form von Stabstahl (schwarz, gezogen, geschliffen, poliert u. a. auch in Sonderprofilen), in Form von Blechen (auch poliert u. a.) oder in Form von auf Maß geschmiedeten Stücken (Scheiben u. ä.).

Anordnung Nr. 19

der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement über die Herstellung, Lieferung und Verwendung von Eisenwerkstoffen für Dauermagnete.

Vom 31. Januar 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement vom 27. Januar 1940 (VBIGG. I S. 43) wird mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1

Eisenwerkstoffe für Dauermagnete dürfen mit anderen als den in Gruppe I der Anlage festgesetzten Höchstgehalten an Legierungsbestandteilen nicht erschmolzen, hergestellt, geliefert und verwendet werden.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung auf Eisenwerkstoffe für Dauermagnete mit Höchstgehalten an Legierungsbestandteilen nach

- a) der Gruppe III der Anlage für
 1. Auslöser für Schnell- und Hochleistungsschalter

2. Belichtungsmesser
3. Blockeinrichtungen im Eisenbahnsicherungswesen
4. Bremswächter
5. Dämpfungsmagnete
6. Drehmagnetgeräte
7. Drehspulrelais mit höherer Empfindlichkeit
8. elektrodynamische Mikrophone
9. erdmagnetische Instrumente
10. Großlautsprecher mit 12 Watt und mehr Leistungsaufnahme
11. hochempfindliche Galvanometer
12. Induktoren für ortsbewegliche Fernsprechgeräte
13. Kleinstmotoren für Wehrmachtsgeräte
14. Kupplungen bei Flüssigkeitszählern
15. magnetische Berührungsmikrophone
16. Magnetzünder
17. Meßgeräte für Flugzeuge

- 18. Meßgeräte der Klasse 2,5 und besser mit höherer Empfindlichkeit
- 19. Meßwertgeber
- 20. Mikrophone für batterie lose Fernsprengeräte
- 21. Mittelfrequenz-Generatoren
- 22. Nebenuhrlaufwerke
- 23. Oszillographenschleifen
- 24. polarisierte Relais
- 25. Präzisions- und Grobbereichszähler
- 26. Regelpendelantriebe für Wasserkraftmaschinen
- 27. Sende- und Empfangs-Umschalterrelais
- 28. Schallsender und -empfänger in Kommandoanlagen
- 29. Schwerhörigen-Telephone
- 30. Schwinggleichrichter
- 31. Signalrelais in Tonfrequenzrufeinrichtungen für Fernleitungen
- 32. Störungsschreiber
- 33. Synchronisierungsvorrichtungen in Bildtelegraphen
- 34. Tachometermaschinen (keine Kraftfahrzeugtachometer)
- 35. Temperatur-Meß- und Regelgeräte mit höherer Empfindlichkeit
- 36. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (nicht Schallplattenspieler für Heimgeräte)
- 37. Tonschreiber
- 38. Umdrehungsfernanzeiger für Schiffe und Flugzeuge
- 39. Umschalterrelais für Breitbandverstärker;

- b) der Gruppe II der Anlage für
- 1. Belichtungsmesser
 - 2. Drehspulrelais
 - 3. Eichzähler
 - 4. Fernleitungshörer
 - 5. Frequenzrelais für Signalanlagen
 - 6. Isolations- und Erdungsmesser einschl. ihrer Induktoren
 - 7. Megohmmeter einschl. ihrer Induktoren
 - 8. Meßgeräte der Klasse 2,5 und besser
 - 9. Meßgeräte für Flugzeuge
 - 10. Meßgeräte für Hochfrequenz
 - 11. Modulationsgradmesser
 - 12. Relais an elektr. Fernschreibmaschinen
 - 13. Resonanzrelais für Zeichenempfang
 - 14. Sende- und Empfangsrelais für die Telegraphie

K r a k a u, den 31. Januar 1944.

**Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl
im Generalgouvernement
F i s c h e r**

- 15. Schaltwerke an Arbeitszeit-Kontrollgeräten
- 16. Temperatur-Meß- und Regelgeräte.

Für die Herstellung von Dauermagneten für die unter Buchstabe b aufgeführten Gegenstände sind auch die Werkstoffe der Gruppe III bevorzugt zu verwenden.

§ 3

(1) Bereits verbuchte Aufträge auf Lieferung von Eisenwerkstoffen für Dauermagnete, deren Zusammensetzung von der nach §§ 1 und 2 zulässigen abweicht, dürfen aus den bei Inkrafttreten dieser Anordnung vorhandenen Beständen an Block-, Walz- und Schmiedematerial bis zum 31. März 1944 ausgeführt werden.

(2) Bereits verbuchte Aufträge auf Lieferung von gegossenen Dauermagnetstäben, deren Zusammensetzung von der nach §§ 1 und 2 zulässigen abweicht, dürfen bis zum 31. März 1944 erschmolzen, hergestellt und geliefert werden.

(3) Dauermagnetwerkstoffe, deren Zusammensetzung von der nach §§ 1 und 2 zulässigen abweicht, dürfen von den Magnetherstellern bis zum 30. Juni 1944 zur Ausführung bereits verbuchter Aufträge auf Lieferung fertiger Magneten verwendet werden, wenn der Werkstoff in der Fertigabmessung

- 1. sich bei Inkrafttreten dieser Anordnung bei den Magnetherstellern auf Lager befand,
- 2. nach Abs. 1 und 2 nachgeliefert werden durfte.

Dies gilt jedoch nicht für die Weiterverarbeitung von Blöcken, Knüppeln und Platinen.

§ 4

Die Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 5

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 3 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement vom 27. Januar 1940 (VBI GG. I S. 43) in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung von Strafbestimmungen vom 16. Juli 1941 (VBI GG. S. 429) bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage

(gemäß §§ 1 und 2)

Zugelassene Höchstgehalte an Legierungsbestandteilen für Eisenwerkstoffe für Dauermagnete.

	Al %	Cr %	Ni %
Gruppe I	—	5	—
Gruppe II	13	—	23
Gruppe III	14	—	28

Anordnung Nr. 20

der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement über die Herstellung von schmelzgeschweißten Stahlrohren.

Vom 1. Februar 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement vom 27. Januar 1940 (VBIGG. I S. 43) wird mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1

Schmelzgeschweißte Stahlrohre dürfen nur auf Grund einer Herstellungsanweisung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement hergestellt werden.

§ 2

(1) Glatte Rohre, Flanschenrohre und Stahlmuffenrohre dürfen nur mit den im Maßnormblatt zu DIN 1626 festgesetzten Außendurchmessern und Wandstärken hergestellt werden.

(2) Schmelzgeschweißte Stahlrohre mit weniger als 200 mm Außendurchmesser und mehr als 2 mm Wandstärke dürfen nicht von Hand, sondern nur maschinell geschweißt werden.

(3) Schmelzgeschweißte Stahlrohre mit Ausnahme von Bergeversatzrohren mit einer Wandstärke, die über den in den Normblättern DIN 2448 (3. Ausgabe Januar 1940), DIN 2440 U (Ausgabe Juli 1940), DIN Berg 1 (Ausgabe August 1939) festgesetzten Abmessungen liegt, dürfen nicht hergestellt werden.

(4) Den Herstellungsanweisungen wird eine Übersicht über die Abmessungen, die hergestellt werden dürfen, beigelegt.

§ 3

Zur planmäßigen Lenkung von Aufträgen zur Herstellung schmelzgeschweißter Stahlrohre wird bei der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement — Wirtschaftsprüfung Eisen- und Metallindustrie — eine

K r a k a u, den 1. Februar 1944.

Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement

F i s c h e r

Berichtigung.

In § 10 Abs. 2 Satz 1 der Zollstrafverordnung vom 24. April 1940 (VBIGG. I S. 175) muß es an Stelle von „§ 6 Abs. 1“ richtig „§ 7 Abs. 1“ heißen.

K r a k a u, den 9. Februar 1944.

Der Leiter des Amtes für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements

In Vertretung

D r. R e b e r

Auftragslenkungsstelle für schmelzgeschweißte Stahlrohre errichtet.

§ 4

Die Hersteller von schmelzgeschweißten Stahlrohren im Generalgouvernement haben der Auftragslenkungsstelle auf Verlangen sämtliche bei ihnen eingehende Inlandsaufträge vorzulegen.

§ 5

(1) Die Auftragslenkungsstelle kann Aufträge verteilen, umlegen oder bestimmten Herstellern zuweisen.

(2) Die Auftragslenkungsstelle kann von den Herstellern Angaben über Auftragsbestände, Lagerbestände, Arbeitseinsatzlage und Energieversorgung verlangen.

(3) Durch die Auftragslenkung werden die aus den unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen Auftragsgeber und Auftragsnehmer sich ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt.

§ 6

Die Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 7

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 3 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement vom 27. Januar 1940 (VBIGG. I S. 43) in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung von Strafbestimmungen vom 16. Juli 1941 (VBIGG. S. 429) bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.